

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0294-II/2015

Wien, am 29. April 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Alm, Kollegin und Kollegen haben am 4. März 2015 unter der Zahl 4020/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „HEAT-Anfrage zur Kooperation mit ausländischen Geheimdiensten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Generell erfolgt die internationale polizeiliche Kooperation gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale polizeiliche Kooperation (Polizeikooperationsgesetz – PolKG), BGBl. I Nr. 104/1997 idgF.

Zu den Fragen 3 und 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 6:

Die österreichischen Polizeibehörden unterhalten mit zahlreichen europäischen und außereuropäischen Staaten sowie mit Europol und Interpol auf Basis gesetzlicher


Grundlagen bzw. auf Grund von bi- und multilateralen Verträgen Kooperationsbeziehungen in den unterschiedlichsten Bereichen des polizeilichen Aufgabenspektrums. Exemplarisch seien hier das Schengener Durchführungsübereinkommen, der Prümer Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, das Polizeikooperationsgesetz, das Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) (EU-Polizeikooperationsgesetz, EU-PolIKG), zahlreiche Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit oder Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels genannt.

In Europa bestehen Kooperationen nicht nur mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch mit Staaten, die der europäischen Union nicht angehören. Bei den außereuropäischen Staaten wird beispielhaft auf Georgien, Jordanien, Aserbaidschan, Brasilien, Kanada, Australien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Südafrika und zahlreiche andere afrikanische Staaten, Japan und die russische Föderation verwiesen.

Zu Frage 7:

Die öffentlich bekannt gegebenen Zahlen stammen aus der Auswertung polizeilicher Ermittlungen.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	KNTrMtYlCdb/em/xwln0z74Np0g2ezTDw0A0hagbeantworfF0aTf7BFnlJUmpNFfA0WCLJPtC+4wX/CMJ3 IGNZvoYSO4G20Q00jgFM313k7k0C7RBr0Zh77nHoNu0vSvo/qAZ06kN6GAZ9vSWr3hClukuhuZFe04u9SaR8 EpjjeqvYX2zGLACQ+fZ92Ayj7itrCtyp153ehDukHiwDzBlwFY1072BMUnKRb6W1gRtANTc7xR46Qneptz3p PmxEBIumQsYxLXmfPjdcPJNOiVchIeX2CWLtkNdQmExIT48GAT8avFDnZlMO8ZopDEki6NHix4Xy8o+amTL OpOIuQ==	
	Datum/Zeit	2015-04-30T10:52:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	